



D HORN BACH Maschinengarantie:

Die HORN BACH Baumarkt (Schweiz) AG, Schellenrain 9, 6210 Sursee (Garantiegeber) gewährt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen eine Garantie auf Elektro, Benzin und Akku-Maschinen der Marken

Atika	Steinel	Novus	Wolf Garten
Bosch grün	Lescha	Zipper	AL-KO
Kärcher	Dremel	Gardena	Nowax
Metabo	Eibenstock	McCULLOCH	Holzmann Maschinen
Stanley	Rotwerk	MTD	Jonsered*
Worx	Starmix	Graco	Wagner
Robomow			

die bei der HORN BACH Baumarkt AG käuflich erworben wurden.

1. Garantiezeit

Die Garantiezeit beträgt **5 Jahre**. Die Garantiezeit beginnt mit dem Kaufdatum. Bitte bewahre zum Nachweis des Kaufdatums und des Kaufs beim Garantiegeber den Originalkassenbon oder die Originalrechnung gut auf.

2. Umfang der Garantie

Die Garantie gilt ausschliesslich für Fabrikations- oder Materialfehler bei Nutzung des Artikels in der europäischen Union und/oder der Schweiz.

Die Garantie gilt nicht für Mängel, die auf

- missbräuchliche oder unsachgemässe Anwendung,
- Gewaltanwendung oder Fremdeinwirkungen,
- Schäden durch Nichtbeachtung der Montage- oder Gebrauchsanleitung,
- eine nicht fachgerechte Installation,
- eine Überlastung des Gerätes,
- eine Verwendung von nicht zugelassenen Einsatzwerkzeugen oder Zubehör,
- Nichtbeachtung der Wartungs- und Sicherheitsbestimmungen,
- Eindringen von Fremdkörpern in das Gerät,

zurückzuführen sind.

Nicht von der Garantie erfasst sind Schäden an Verschleisssteilen, die auf normalen verwendungsbedingten Verschleiss zurückzuführen sind.

Der Anspruch auf die Garantie entfällt, wenn bei den Artikeln der mit * gekennzeichneten Marken die jährliche Wartung der Maschine entsprechend Herstellervorgaben nicht durch Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise nachgewiesen wird.

Die Garantie umfasst keine Begleitschäden oder Folgeschäden, mögliche Ein- und Ausbaurkosten im Garantiefall und Kosten für ein Mietgerät.

3. Leistungen aus der Garantie

Während der Garantiezeit prüft der Garantiegeber den defekten Artikel um festzustellen, ob ein Garantiefall vorliegt. Liegt ein Garantiefall vor, dann repariert oder tauscht der Garantiegeber den Artikel auf seine Kosten. Die Wahl der Garantieleistung (Reparatur oder Austausch) erfolgt nach freiem Ermessen des Garantiegebers. Sofern der Artikel im Zeitpunkt des Garantiefalles nicht mehr lieferbar ist, ist der Garantiegeber berechtigt, den Artikel gegen ein gleichwertiges Produkt auszutauschen. Der ausgetauschte Artikel oder Teile dieses gehen in das Eigentum des Garantiegebers über.

Die Garantieleistungen (Reparatur oder Austausch) verlängern die Garantiezeit nicht. Durch die Garantieleistungen entsteht auch keine neue Garantie.

4. Inanspruchnahme der Garantie

Bitte wende Dich für die Inanspruchnahme der Garantie an den nächsten HORN BACH Baumarkt. Diesen findest Du unter www.hornbach.ch.

Oder setze Dich unter folgender E-Mail-Adresse mit dem Garantiegeber in Verbindung, um eine Einsendung des defekten Artikels zu vereinbaren: service@hornbach.ch

Die Inanspruchnahme der Garantie kann nur bei Vorlage des Originalkassenbons oder der Originalrechnung erfolgen.

5. Gesetzliche Rechte

Deine gesetzlichen Rechte aus Gewährleistung und Produkthaftung werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.